

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Englisch an der  
Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Englisch an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GBVI. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 11. Januar 1996 bestätigt.<sup>1</sup>

Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit und Studenumfang
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studiengänge
- § 8 Vermittlungsformen

## II. Aufbau und Organisation des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Gliederung des Grundstudiums
- § 11 Gliederung des Hauptstudiums
- § 12 Leistungskontrolle

## III. Weitere Bestimmungen

- § 13 Anrechnung von Studienleistungen
- § 14 Auslandsaufenthalte
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des BbgHG, der Lehramtsprüfungsordnung für die Erste Staatsprüfung im Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 15. Mai 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen.

(2) Das Fach Englisch ist im Sinne der LPO in den dort festgelegten Kombinationen wählbar.

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

(3) Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.

(2) Das Studium erfordert Kenntnisse in Englisch und Latein (letzteres gilt nur für Sekundarstufe II und II/I.). Die Lateinkenntnisse gelten durch die Bestätigung des Latinums im Abitur oder ein entsprechendes Zeugnis als nachgewiesen. Für Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden Lateinkurse durch das Sprachzentrum der Universität angeboten, deren erfolgreicher Abschluß bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen ist.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

## § 4 Studienzeit und Studenumfang

(1) Die Regelstudienzeiten für die einzelnen Lehramter sind durch die LPO festgelegt.

(2) Der Studenumfang richtet sich nach dem jeweiligen Studiengang (vgl. § 7) und ist durch die LPO geregelt.

## § 5 Studienziele

(1) Durch das Studium des Faches Englisch sollen sich die Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aneignen, so daß sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Wertung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden. Die Ausbildung soll sie in die Lage versetzen, einen wissenschaftlich fundierten Unterricht zu erteilen.

(2) Ziel der sprachpraktischen Ausbildung ist die sichere Beherrschung einer hochsprachlichen Variante des Englischen in Wort und Schrift. Sie soll die Grundlage für ein ordnungsgemäßes Studium legen und die Studierenden in die Lage versetzen, einen sprachlich adäquat gestalteten Englischunterricht zu erteilen.

## § 6 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung informiert über die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge des Faches Englisch. Sie bietet Unterstützung durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen an.

## § 7 Studiengänge

(1) Lehramtsstudiengänge sind:

- Lehramt für die Primarstufe (P),
- Lehramt für die Sekundarstufe I (Sek. I),
- Lehramt für die Sekundarstufe II (Sek. II)
- stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/ Primarstufe (Sek. I/P),
- stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II/ Sekundarstufe I (Sek. II/I).

(2) Der Lehramtsstudiengang Primarstufe kann für Englisch nur als Schwerpunktfach studiert werden. Alle anderen Lehramtsstudiengänge können als Fach I und als Fach II studiert werden.

## § 8 Vermittlungsformen

(1) Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V),
- Seminare (S): Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Blockseminare,
- Kolloquien (K),
- Übungen (Ü),
- Einführungsveranstaltungen (EV)

mit folgenden Merkmalen:

(a) **Vorlesungen** behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallelektüre unbedingt notwendig. Eine Vorlesung kann durch ergänzende Seminare bzw. seminaristische Anteile, Übungen oder Tutorien begleitet werden, die den Studierenden zur selbständigen Verarbeitung des Stoffes und zu seiner Anwendung anregen sollen.

(b) **Seminare** schließen an den Ausbildungsstand der Einführung in einzelne Bereiche des Faches Englisch an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Themen und erfordern daher eine Beschränkung auf ausgewählte historische und systematische Einzelbereiche und Teilaspekte. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu entfalten und methodisch zu reflektieren.

**Proseminare** dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebiets am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandsbereichs, der exemplarisches Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung in die Methoden des Faches und die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. PS bieten die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungsnachweisen im Grundstudium.

**Hauptseminare** sollen dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme des Faches. Die Bereitschaft zur selbstverantwortlichen Mitarbeit der Studierenden sowie die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Arbeiten werden vorausgesetzt. HS bieten die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungsnachweisen, der in jedem Fall erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Fach möglich ist.

In begründeten Fällen können Seminare als **Blockseminare** (auch als Ganztagsseminare oder Wochenendseminare) durchgeführt werden. Diese besondere Durchführungsart von Seminaren ergibt sich u.a., wenn Gäste aus anderen Universitäten damit beauftragt werden oder wenn sich aus dem Inhalt der Seminare eine Blockbildung mit dazwischenliegenden Phasen der Diskussionsvorbereitung und Gruppenarbeit empfiehlt.

(c) **Kolloquien** sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines HS des entsprechenden Faches voraus. Sie dienen vorwiegend dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in der wissenschaftlichen Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches zu bearbeiten.

(d) **Übungen** dienen der Entwicklung von Fertigkeiten und Fähigkeiten in allen Bereichen des Faches Englisch. Sie werden auf unterschiedlichem Niveau durchgeführt.

(e) **Einführungsveranstaltungen** vermitteln im Überblick Grundbegriffe des jeweiligen Studienbereiches, Analysetechniken und deren theoretische Fundierung. Sie können in unterschiedlicher Form stattfinden (Vorlesung, Seminar, Übung bzw. Vorlesung mit teilweise seminaristischem oder Übungscharakter).

(2) Auch **Praktika** und **Exkursionen** können obligatorische Studienbestandteile sein. Näheres ist in § 11 Abs. 2 geregelt.

(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel nach bestimmten Zeiträumen in ähnlicher Form erneut angeboten, so daß den Studierenden eine eigenverantwortliche Gestaltung ihres Studiums möglich ist.

(4) Über dieses ständige Lehrangebot hinaus wird zur Abrundung des Studiums der Besuch von **Gastvorträgen** empfohlen.

## II. Aufbau und Organisation des Studiums

### § 9 Bereiche des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums sind die Sprache, Literatur und Kultur Großbritanniens, Nordamerikas sowie anderer ausgewählter anglophoner Länder unter Einbeziehung der Didaktik des Faches. Die Festschreibung von Studieninhalten bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Kulturwissenschaft,
- Fachdidaktik,
- Sprachausbildung.

(2) Die **Sprachwissenschaft** widmet sich den Grundbeschreibungsebenen der Sprache sowie ihren Erscheinungsformen in ihrer synchronen und diachronen Dimension. Daneben werden verschiedene Themenbereiche des Zweitspracherwerbs sowie des individuellen und gesellschaftlichen Bilingualismus dargestellt. Sprachwissenschaftliche Prinzipien, Modelle und Theorien werden dabei ebenso berücksichtigt wie die englischsprachige linguistische Wissenschaftsgeschichte und -kritik.

(3) In der **Literaturwissenschaft** wird den Studierenden Wissen über die englischsprachigen Literaturen in Geschichte und Gegenwart in den verschiedenen Gattungen und Formen vermittelt. Dazu gehören literaturwissenschaftliche Methoden und literaturtheoretische Ansätze sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte. Dabei sollen vertiefte Kenntnisse in Spezialgebieten erworben werden.

(4) In der **Kulturwissenschaft** werden Kenntnisse der politischen, sozialen und kulturellen Geschichte Großbritanniens und Nordamerikas/der USA sowie ausgewählter anderer anglophoner Länder vermittelt. Daran schließt sich die Vermittlung von Kenntnissen über grundlegende geographische und aktuelle ökonomische, politische, soziale und kulturelle Gegebenheiten dieser Länder an.

(5) Das Lehrangebot der **Fachdidaktik** vermittelt Kenntnisse von Prozessen des Lehrens und Lernens von Sprache, Literatur und Landeskunde im Fach Englisch, historische und gegenwärtige Konzepte des Fremdsprachenunterrichts werden diskutiert. Unterrichtsbeispiele und -begründungen werden analysiert und interpretiert zum Erwerb der Fähigkeit, Englischunterricht zielgerichtet zu erteilen und selbständig zu erkunden. In Praktika sollen erste unterrichtspraktische Erfahrungen gesammelt werden.

(6) Im Grundstudium erfolgt die **Sprachausbildung** durch das Sprachenzentrum. Sie richtet sich auf die Entwicklung der kommunikativen Grundtätigkeiten. Dabei werden sowohl die Interdependenz der Sprachtätigkeiten als auch die vielfältigen Bindungen zu sprachwissenschaftlichen und kulturellen Grundlagen berücksichtigt. Die Befähigung zum selbständigen Spracherwerb und zur Weiterentwicklung akademischer Arbeitstechniken nimmt einen wichtigen Platz ein. Im Hauptstudium wird die Sprachausbildung durch das Institut für Anglistik und Amerikanistik getragen. Den Schwerpunkt bilden Kurse zu Übersetzung und Essay. Darüber hinaus werden themenorientierte Lehrveranstaltungen angeboten.

## § 10 Gliederung des Grundstudiums

(1) Für das Studium des Englischen in Lehramtsstudiengängen mit einem Gesamtumfang von 50 SWS gelten 26 SWS, im Umfang von 60 SWS gelten 30 SWS und von 80 SWS gelten 40 SWS als Richtgröße.

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

### (a) Einführungsveranstaltungen:

- Einführung in die synchrone und die diachrone Linguistik (2 SWS),
- Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS),
- Einführung in die Fachdidaktik des Englischen (2 SWS).

### (b) Proseminare:

- 1 Proseminar zur Linguistik (2 SWS),
- 1 weiteres Proseminar zur Linguistik (2 SWS; gilt nur für 40 SWS [vgl. Absatz 1]),
- 2 Proseminare zur Literaturwissenschaft (je 2 SWS; für 26 SWS ist nur 1 Proseminar zu absolvieren [vgl. Absatz 1]),
- 2 Proseminare zur Kulturwissenschaft (je 2 SWS; für 26 SWS ist nur 1 Proseminar zu absolvieren [vgl. Absatz 1]),
- 1 Proseminar zur Fachdidaktik - stufenspezifisch orientiert (2 SWS; gilt nur für 40 SWS [vgl. Absatz 1]).

### (c) Übungen:

- sprachpraktische Übungen im Sprachenzentrum (8 SWS),
- 1 Übung zur Phonetik (2 SWS),
- 1 Übung zur Literaturwissenschaft (2 SWS; gilt nur für 40 SWS [vgl. Absatz 1]).

(3) Der erfolgreiche Besuch der in Absatz 2 unter (a) genannten Einführungsveranstaltungen befähigt zum Besuch der entsprechenden Proseminare. Über den Erfolg der Teilnahme entscheidet der Leiter der jeweiligen Einführungsveranstaltung.

(4) Weitere Veranstaltungen aus dem Angebot des Instituts oder des Sprachenzentrums dienen der Vertiefung der Kenntnisse. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Belege nachzuweisen (vgl. § 12 b). Zur Gesamtzahl der für ein ordnungsgemäßes Grundstudium zu absolvierenden SWS vgl. Absatz 1.

(5) Vor Beginn des Grundstudiums findet ein sprachpraktischer Eingangstest (placement test) statt. Für Studierende mit geringen Englischkenntnissen besteht die Möglichkeit zusätzlicher Förderkurse am Sprachenzentrum zur Entwicklung der Sprachbeherrschung. Sie werden nicht als weitere Veranstaltungen im Rahmen der geforderten SWS anerkannt. Verfügt ein Studienanfänger über Sprachkenntnisse, die deutlich über dem Durchschnittsanforderungsniveau liegen, so ist ein Erlassen einzelner Lehrveranstaltungen möglich.

(6) Für Studierende, deren Muttersprache Englisch ist oder die eine Hochschulreife an Schulen erworben haben, an denen Englisch Unterrichtssprache ist, entfallen einzelne Nachweise.

## § 11 Gliederung des Hauptstudiums

(1) Für das Studium des Englischen mit einem Gesamtumfang von 50 SWS gelten 24 SWS, im Umfang von 60 SWS gelten 30 SWS und von 80 SWS gelten 40 SWS als Richtgröße.

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

### (a) Hauptseminare:

- 2 sprachwissenschaftliche HS (je 2 SWS; für 24 SWS ist nur 1 HS zu absolvieren [vgl. Absatz 1]),
- 2 literaturwissenschaftliche HS (je 2 SWS; für 24 SWS ist nur 1 HS zu absolvieren [vgl. Absatz 1]),
- 1 fachdidaktisches HS - stufenspezifisch orientiert (2 SWS),
- 1 weiteres fachdidaktisches Hauptseminar - stufenspezifisch orientiert (2 SWS; gilt nur für stufenübergreifendes Lehramt Sek. II/I),
- 2 HS zur Kulturwissenschaft (je 2 SWS; für 24 SWS ist nur 1 HS zu absolvieren [vgl. Absatz 1]).

### (b) Übungen:

- Übersetzung (2 SWS),
- Essay (2 SWS),
- 1 weitere sprachpraktische Übung nach freier Wahl des Lehrangebots (2 SWS; gilt nur für 40 SWS [vgl. Absatz 1]).

### (c) Praktika:

Gemäß § 6 LPO muß jeder Studierende schulpraktische Übungen (im Umfang von 2 SWS) und ein schulpraktisches Blockpraktikum absolvieren. Dies erfolgt in Absprache mit dem Bereich Fachdidaktik. Die Dauer des Praktikums beträgt ca. 4 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Potsdam.

### (d) Exkursionen:

Die Teilnahme an Exkursionen des Institutes für Anglistik und Amerikanistik, die dem Erwerb fachlicher Kenntnisse vor Ort dient und die durch eine selbständige schriftliche Arbeit ergänzt wird, kann durch den Prüfungsausschuß des Instituts als Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Institutes anerkannt werden.

(3) Weitere Veranstaltungen aus dem Angebot des Instituts dienen der Vertiefung der Kenntnisse. Ihre Teilnahme ist durch Belege nachzuweisen (vgl. § 12 b). Für die Gesamtanzahl der für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium zu absolvierenden SWS vgl. Absatz 1.

## § 12 Leistungskontrolle

Studienleistungen werden bestätigt durch die Ausstellung von

- (a) Leistungsnachweisen, die für eine schriftliche Semesterarbeit vergeben werden. Sie sind benotet. Näheres zu Art und Anzahl regeln die besonderen Prüfungsbestimmungen.
- (b) Belegen, die für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben werden. Die Feststellung des Erfolges obliegt dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Er hat die Teilnehmer zu Beginn der Veranstaltungsreihe über die Anforderungen zu informieren.

## III. Weitere Bestimmungen

### § 13 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienleistungen für die hier behandelten Studiengänge werden von Amts wegen anerkannt. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen mit ausländischen Universitäten erbracht wurden.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Nachbardisziplinen innerhalb der Universität Potsdam sowie der Berliner Universitäten kann als äquivalent anerkannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erworben worden sind und die nicht von den Bestimmungen in Absatz 1 erfaßt werden. Die Äquivalenz wird nach Vorlage der Leistungsnachweise bzw. Belege vom Prüfungsausschuß festgestellt.

### § 14 Auslandsaufenthalte

Von den Studierenden wird unter Voraussetzung der dafür notwendigen Bedingungen ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land erwartet. Über Stipendienmöglichkeiten informieren das Akademische Auslandsamt und Programmbeauftragte der Hochschulkooperationsprogramme am Institut für Anglistik und Amerikanistik.

### § 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Lehramtsstudium an der Universität Potsdam aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen haben, können bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend dieser Studienordnung zur 1. Staatsprüfung zugelassen werden. Sie haben aber auch das Recht nach der zur Zeit ihrer Immatrikulation gültigen Übergangsordnung ihr Studium abzuschließen.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.